

Der Weg in die KiTa - Babys erste Klage!

Junge Eltern sollten hellhörig werden: Ab dem 01.08.2013 hat jedes Kind zwischen dem vollendeten 1. und 3. Lebensjahr nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Es wird erwartet, dass die durch die Städte und Gemeinden zur Verfügung gestellten Betreuungsplätze den nachgefragten Bedarf nicht abdecken.

Das Statistische Bundesamt hat die durchschnittliche Bedarfsquote an Betreuungsplätzen für Unter-Dreijährige mit etwa 39 % kalkuliert. Um diese Quote abdecken zu können, müssten bundesweit bis zum Stichtag des 01.08.2013 insgesamt 780.000 KiTa-Plätze zur Verfügung gestellt werden. Bis zum 01.03.2012 wurden rund 558.000 Kinder unter 3 Jahren ergänzend zur Erziehung und Betreuung durch die Eltern in einer KiTa bzw. durch eine Tagesmutter betreut. Gegenüber März 2011 bedeutet dies einen Anstieg um knapp 44.000 Plätze. Mitte des Jahres 2012 gab es etwa 620.000 Betreuungsplätze bundesweit in den Städten und Gemeinden.

Es scheint offensichtlich zu werden, dass das Angebot die Nachfrage nicht deckt. Die verantwortlichen Städte und Gemeinden stehen sowohl vor finanziellen als auch personellen Herausforderungen. Während es einerseits an den finanziellen Mitteln fehlt, kurzfristig Betreuungseinrichtungen zu bauen, lässt sich andererseits der Personalbedarf an ausgebildeten Erziehern und Tagesmüttern nicht decken. Betroffene sollten sich deshalb bereits jetzt Gedanken darüber machen, wie die Be-

treuung für das eigene Kind sichergestellt werden kann. Im Rahmen dieser Überlegung wird auch die Durchführung eines Klageverfahrens eine Rolle spielen.

So der Klageweg beschritten werden muss, sollte zunächst geprüft werden, ob für eine solche Vorgehensweise eine Rechtsschutzversicherung besteht oder aber noch abgeschlossen werden kann.

Nach Klärung dieser Frage sollte bei der zuständigen Stadt oder Gemeinde ein Antrag gerichtet auf die Zuweisung eines Betreuungsplatzes gestellt werden.



Katalin Winkler
Rechtsanwältin, LL.B., LL.M.

Es ist anzuraten, vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Beendigung eines eventuell erforderlich werdenden Klageverfahrens anwaltlichen Beistand beizuziehen. Sofern das Jugendamt der Stadt oder der Gemeinde den beantragten Platz nicht zur Verfügung stellen kann, verbleibt allein die Beschreibung des Rechtsweges. Dazu bedarf es der Erhebung der Klage gegen die Gebietskörperschaft bei dem zuständigen Verwaltungsgericht. Die Klage ist gerichtet auf die Zuweisung eines Betreuungsplatzes in einer Einrichtung der Stadt bzw. der

Gemeinde. Das angerufene Gericht prüft im Zusammenhang mit der Entscheidung über die erhobene Klage, ob alle vorgehaltenen Betreuungsplätze ausgeschöpft sind. Sofern möglich, wird die Gebietskörperschaft verpflichtet, größere Gruppen-Größen einzurichten oder aber erforderliche Ausnahmegenehmigungen einzuholen.

Das angerufene Gericht kann die beklagte Kommune jedoch nur dann zur Bereitstellung eines Betreuungsplatzes verpflichten, sofern die Kommunen auch über Kapazitäten verfügen.

Dagegen kann das Gericht die Kommunen nicht dazu verpflichten, einen über die Kapazitätsgrenze hinausgehenden Platz zu schaffen oder aber eine Zuweisung eines Betreuungsplatzes bei einem so genannten freien Träger zu veranlassen.

Welcher zeitliche Betreuungsumfang für das eigene Kind durchsetzbar sein wird, ist derzeit völlig ungeklärt. Zunächst ist der individuelle Bedarf zu Grunde zu legen. Ein Gericht wird objektiv bewerten, ob beispielsweise die Berufstätigkeit der Eltern oder aber die erforderliche Pflege von Familienangehörigen durch die Eltern einen gewissen Umfang der Betreuung des Kindes rechtfertigen. Mit Spannung werden die ersten gerichtlichen Entscheidungen zu diesem Thema erwartet.

Ähnlich interessant dürfte die Beantwortung der Frage durch die angerufenen Gerichte sein, ob eine verklagte Stadt einen Betreuungsplatz wahllos irgendwo in dem Gebiet der Kommune zuweisen darf, oder aber ob eine zumutbare Entfernung

zum Wohnsitz der Eltern zu gewährleisten ist. Diese Problematik betrifft insbesondere solche Eltern, die in Großstädten leben. Ist es beispielsweise zulässig, einer im Süden von Köln wohnenden Familie einen Betreuungsplatz im Norden der Stadt zuzuweisen?

Kann die beklagte Stadt bzw. Gemeinde aus Kapazitätsgründen keinen Betreuungsplatz anbieten, obwohl das Kind einen gebundenen Anspruch auf die Zuweisung eines Platzes hat, gewinnen die Fragen der Kostenerstattung bzw. des Schadensersatzes an Relevanz.

Das Verwaltungsgericht Mainz (Urteil vom 10.05.2012, Az. 1 K 981/11) hat insoweit geurteilt, dass die Kosten der privat beschafften Betreuung abzüglich des Betrages, den die Erziehungsberechtigten für den kommunalen Betreuungsplatz hätten aufwenden müssen, zu ersetzen ist. Diese Entscheidung ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Die Sache ist derzeit in der Revision anhängig. Gleichfalls kann angedacht werden, Schadensersatzansprüche als so genannte Amtshaftungsansprüche vor den Zivilgerichten geltend zu machen. Als Voraussetzungen für einen solchen Anspruch sind zu nennen, dass die Betreuung trotz Anspruches nicht von der Stadt bzw. Gemeinde be-

reitgestellt werden konnte, dadurch ein Schaden entstanden und der Stadt bzw. Gemeinde ein Verschulden vorzuwerfen ist. Ein solches Verschulden wird im Fall der Nichtbereitstellung des beantragten Betreuungsplatzes zu vermuten sein.

Als mögliche Schadenspositionen kommen in Betracht der Verdienstausschluss der Erziehungsberechtigten, die sich wegen der Nichtbereitstellung eines Betreuungsplatzes unentgeltlich beurlauben lassen oder aber die Beschäftigung aufgeben müssen. Gleichfalls bleibt auch hier die zuvor dargestellte Erforderlichkeit der Beschaffung einer anderweitigen privaten Betreuung relevant, die in der Praxis vielfach wesentlich teurer als ein Betreuungsplatz der Stadt bzw. Gemeinde sein wird.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten: Der zu Gunsten des Kindes bestehende Rechtsanspruch am 01.08.2013 ist gesetzlich festgeschrieben. Etwaige Risiken aus der Perspektive junger Eltern, die durch nicht sachgerechte Planung und Schaffung von Betreuungsmöglichkeiten hervorgerufen worden sind, können durch die effektive Durchsetzung des rechtlichen Anspruches kompensiert werden. Daher ist es ratsam, rechtzeitig die erforderlichen Schritte zu veranlassen.